

# Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über einen Teilnahmewettbewerb zu Projekten „Kompetenz- und Beratungsstelle“ zur Unterstützung von Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen

**Vom 17. Januar 2018**

## I. Hintergrund

Der Anteil der Kinder im Freistaat Sachsen, die vor ihrer Einschulung aufgrund von Auffälligkeiten im sprachlichen und sozial-emotionalen Bereich Benachteiligungen beziehungsweise Entwicklungsrisiken aufweisen, ist auf einem gleichbleibend hohen beziehungsweise steigenden Niveau.

Dieser Herausforderung möchte das Staatsministerium für Kultus im aktuellen Förderzeitraum der Förderung aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) begegnen, indem seit 1. März 2016 in Kindertageseinrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen der Einsatz von zusätzlichem Personal über den gesetzlich verbindlichen Personalschlüssel hinaus gefördert wird.

Das zusätzliche Personal in den Kindertageseinrichtungen nimmt eine besondere Rolle ein, da es lebenslagen-sensibel und an den individuellen Bedürfnissen des Kindes orientiert die Risiken und Folgen sozialer Benachteiligung erkennen und kompensatorisch, präventiv und teilweise intervenierend bewältigen soll. Voraussetzung hierfür ist eine hohe Qualität des zielgerichteten pädagogischen Handelns.

Um diese besondere Rolle des zusätzlichen Personals zu sichern sowie die „Maßnahmen für Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen“ effizienter und nachhaltiger zu gestalten, sollen die Maßnahmen in den ausgewählten Kindertageseinrichtungen durch externe Kompetenz- und Beratungsstellen fachlich im Prozess begleitet und unterstützt werden.

## II. Gegenstand der Bekanntmachung und Ziele der Förderung

Ziel der Bekanntmachung ist es, Kompetenz- und Beratungsstellen auf der Grundlage von Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.2 der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 409), zu initiieren.

Diese werden zur fachlichen Begleitung und Unterstützung des geförderten Personals nach Ziffer II Buchstabe D Nummer 1.1 der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 beziehungsweise der Kindertageseinrichtungen, in denen diese tätig sind, eingerichtet.

Die Projektlaufzeit ist vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020 geplant.

Auf Grund förderrechtlicher Vorgaben ist eine Kompetenz- und Beratungsstelle für die stärker entwickelte Region Leipzig (Kreisfreie Stadt Leipzig, Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig sowie der ehemalige Landkreis Döbeln) und

eine Kompetenz- und Beratungsstelle für die ESF-Region Dresden und Chemnitz zu errichten. Die Beantragung und Umsetzung beider Kompetenz- und Beratungsstellen durch einen Antragsteller ist erwünscht.

In den von den Kompetenz- und Beratungsstellen zu unterstützenden Kindertageseinrichtungen werden zusätzliche Fachkräfte im Umfang von jeweils 0,75 VZÄ eingesetzt werden. Es besteht folgende regionale Verteilung der zu fördernden Kindertageseinrichtungen auf die Landkreise (LK) und Kreisfreien Städte:

ESF-Übergangsregion (ÜR; Region Dresden/Chemnitz)

Chemnitz, Stadt; Erzgebirgskreis; Landkreis Mittelsachsen (ohne Altkreis Döbeln); Vogtlandkreis; Landkreis Zwickau; Dresden, Stadt; Landkreis Bautzen; Landkreis Görlitz; Landkreis Meißen; Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

circa 120 Einrichtungen auf die Region verteilt

Stärker entwickelte Region (SER; Region Leipzig)

Altkreis Döbeln; Landkreis Nordsachsen; Landkreis Leipzig; Leipzig, Stadt

circa 20 Einrichtungen auf die Region verteilt

Gegebenenfalls wird sich die Anzahl der Einrichtungen noch erhöhen. Diese Erhöhung ist jedoch noch nicht zum derzeitigen Zeitpunkt im Antrag zu kalkulieren.

Die personelle Ausstattung der Kompetenz- und Beratungsstellen soll so veranschlagt werden, dass eine Person (1,0 VZÄ) circa 18 bis 20 Kindertageseinrichtungen begleitet und unterstützt. Hinzu kommt eine Projektleitung für die Koordination im Umfang von 1 VZÄ insgesamt.

Mit den Kindertageseinrichtungen ist jeweils eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Diese hat der Projektträger der SAB spätestens zwei Monate nach Beginn seines Projektes vorzulegen.

## III. Aufgaben der Kompetenz- und Beratungsstellen für die Zielgruppe Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen

Aufgaben der Kompetenz- und Beratungsstellen für die Zielgruppe Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen sind insbesondere:

- Unterstützung bei Evaluation und Monitoring zum Ist-Stand verschiedener Qualitätsfaktoren bezogen auf die Kinder, aber auch auf die Kindertageseinrichtung als Organisation zu Beginn und zum Ende des Projektzeitraums,
- Unterstützung bei einrichtungsspezifischer Ziel- und Maßnahmenplanung durch die Erarbeitung von entsprechenden Konzepten und Methoden, deren Anwendung und Auswertung vor Ort,

- fachliche und individuelle Beratung und Begleitung von Entwicklungsprozessen,
- Coaching zur Bearbeitung zielbezogener und spezifischer Themen der Kindertageseinrichtungen,
- Kooperations- und Vernetzungsmanagement mit Fachdiensten und der Regionalpolitik,
- Planung und Organisation von Fachveranstaltungen,
- Strukturierung und Moderation interaktiver Arbeitsformen zwischen betroffenen Kindertageseinrichtungen und von Reflexionsgruppen,
- Erstellen von Strukturierungshilfen,
- Unterstützung bei der Konzeption von Maßnahmen zur Sicherstellung der erreichten Qualitätsverbesserung nach Projektende,
- Erstellung eines Abschlussberichts (Umfang maximal 100 Seiten) sowie eine Zusammenfassung (circa 10 Seiten) unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede, insbesondere mit folgenden Schwerpunkten:
  - Anlässe und Bedarfe, auf die in den Programm-Kitas reagiert wurde,
  - Maßnahmen, Aktivitäten und Angebote in Bezug auf die Bedarfe und Programmziele,
  - Zielgruppenbezüge,
  - Effekte, die in Bezug auf die Bedarfe und Programmziele spürbar wurden,
  - Bedingungen für ein erfolgreiches Handeln im Sinne der Programmziele,
  - Fazit, Zusammenfassung.

Pro Jahr sind mindestens eine Fachtagung, circa sieben Besuche je Kindertageseinrichtung, circa zwei Netzwerktreffen sowie circa zwei Reflexionstreffen durchzuführen.

#### IV. Anforderungen an den Projektträger (Zuwendungsempfänger) und weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger sind die nachfolgend genannten, die in geeigneter Weise aufzeigen, dass sie aufgrund ihrer Erfahrungen und Kompetenzen in der Lage sind, ein Vorhaben der genannten Art umzusetzen:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts,
- rechtsfähige Personengesellschaften.

Von dem/den Projektträger/n werden insbesondere erwartet:

- Erfahrungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere im Bereich frühkindliche Bildung und Erziehung, sowie auf dem Gebiet der Resilienzforschung,
- Erfahrungen mit der Evaluation von Vorhaben, möglichst aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Die von dem/den Projektträger/n für die Kompetenz- und Beratungsstellen anzustellenden Personen sollen über eine der nachfolgend aufgeführten Berufsqualifikationen verfügen:

- staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
- staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
- staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannte Heilpädagogin mit Hochschulabschluss, staatlich anerkannter Heilpädagoge mit Hochschulabschluss,

- Diplom oder Bachelor im Studiengang Erziehungswissenschaft, Studienrichtung Sozialpädagogik/Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik.

Zugelassen werden können auch Personen, die über eine Berufsqualifikation verfügen in:

- a) Kinder- und Jugendpsychologie,
- b) Förderpädagogik,
- c) Sprachheilpädagogik oder
- d) Rehabilitationspädagogik.

Die einzusetzenden Personen sollen zudem über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Tätigkeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe, der Schulsozialarbeit oder des Sozialen Dienstes verfügen.

#### V. Gliederung und Inhalte des Projektantrags

Der Antrag muss die Anforderungen an Struktur und Inhalt von ESF-Projektanträgen berücksichtigen. Das Formular zum Konzept (Vordruck 61713) und das Formular mit den Trägerangaben (Vordruck 60715), jeweils zu finden im Informationsportal <https://www.sab.sachsen.de/service-kontakt/formulare-downloads/index.jsp>, sind zu verwenden. Die ausführliche Beschreibung zum Projektkonzept soll maximal 15 Seiten DIN A4 (Proportionschrift, zum Beispiel Arial, Schriftgröße 11 pt, einfacher Zeilenabstand), gegebenenfalls zuzüglich Anlagen (zum Beispiel bei umfangreichen Tabellen), umfassen.

Der Projektantrag muss nachvollziehbar und vollständig sein und die Beschreibung muss in Ergänzung zu den Anforderungen der oben genannten SAB-Vordrucke 61713 und 60715 mindestens Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Angaben zum Träger
  - Beschreibung der fachlichen Kompetenzen und Erfahrungen,
  - Darstellung der Kompetenzen im Projektmanagement sowie in der Zusammenarbeit mit Bildungsträgern und anderen externen Institutionen,
  - Darstellung der räumlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen,
  - kurze Darstellung bestehender fachbezogener und sonstiger Netzwerke und/oder Kooperationen,
  - Beschreibung der Qualifikationen und Eignung des Personals, das in diesem Projekt tätig werden soll,
- b) Angaben zum Projekt
  - ausführliche Darstellung zur Untersetzung und Erreichung der Projektziele,
  - Beschreibung des geplanten Personaleinsatzes einschließlich des Tätigkeitsprofils und des Stundenumfangs,
  - Darstellung des Projektverlaufs, der geplanten Maßnahmen und Arbeitsschritte mit Bezug zu den Aufgaben (Meilensteinplan),
  - Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Steuerung der Zusammenarbeit mit den geförderten Kindertageseinrichtungen und anderen Partnern,
  - Aussagen zur Sicherung der Nachhaltigkeit über den Förderzeitraum hinaus, insbesondere bezüglich der geschaffenen Strukturen/Netzwerke und der erarbeiteten Qualitätsstandards,
  - Aussagen zu Erfahrungen und Kompetenzen bezüglich der Durchführung ähnlicher Projekte,

- c) Angaben zu den Ausgaben des Projekts  
 – Kalkulation eines PRANO-Antrages ist erforderlich (Freischaltung einer PRANO-Antragshülse über das Formular SAB Vordruck 60800).

Das Vorhaben wird mit bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben bezuschusst.

Hinsichtlich der Rahmenbedingungen der ESF-Förderung und insbesondere der Förderfähigkeit von Ausgabenpositionen ist die EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie vom 27. Oktober 2017 (SächsABl. S. 1455), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 402), zu beachten. Diese umfasst als Anlage 1 die „Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF“ (NBest-SF) sowie als Anlage 2 die Vorgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu den „förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben und Kosten“ im Förderzeitraum 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen. Diese und weitere Informationen können im Internet unter [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) eingesehen werden.

Interessenten reichen ihren Projektantrag beziehungsweise ihre Projektanträge in dreifacher Ausfertigung (ein Original und zwei Kopien)

bis zum 16. März 2018  
 (Posteingang)

bei der

Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –  
 Pirnaische Straße 9  
 01069 Dresden

ein.

Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden.

Dresden, den 17. Januar 2018

Sächsisches Staatsministerium für Kultus  
 Reimann  
 Referent

## VI. Verfahrensablauf

Es ist folgender Verfahrensablauf vorgesehen:

Phase 1:

Erarbeitung und Einreichung der Projektanträge bis zum 16. März 2018 bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, Pirnaische Straße 9, 01069 Dresden

Phase 2:

Bewertung und Auswahl des besten Projektantrags durch eine fachkundige Jury bis voraussichtlich Ende April 2018

Phase 3:

Mitteilung der Auswahlentscheidung durch die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) an alle Bewerber.

Phase 4:

Detailprüfung der ausgewählten Anträge und Entscheidung über die Bewilligung durch die SAB

Phase 5:

Der Projektbeginn erfolgt zum 1. Oktober 2018.

Ein förderunschädlicher Beginn vor der Bewilligung ist gemäß Nummer 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie nach dem Eingang des Antrags bei der SAB möglich. Der Antragsteller trägt jedoch das Risiko, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten.

## VII. Auswahl und Bewertungskriterien

Die Auswahl wird durch eine Jury vorgenommen, die insbesondere folgende Schwerpunkte beurteilt:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)